

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

Die von der Bützower Stadtvertretung am 11.02.2019 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ wurde vom Landkreis Rostock mit Schreiben vom 17.06.2019 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pustohler Chaussee II“ wird **mit Ablauf des 04.09.2019 wirksam**.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bützow, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite www.buetzow.de gemäß § 6a Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bützow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Bützow, den 04.09.2019

C. Grüschow
Bürgermeister

